

## Regierungspräsidium unterstützt Realisierung von Variante 12

(kso). Wie die BürgerInitiative Stille Schiene Hockenheim mitteilt, hat sie mittlerweile die Auswertung der vom Karlsruher Regierungspräsidium vorgelegten, über 150 Seiten umfassenden Stellungnahme zur Anhörungsveranstaltung vom Juni 2015 abgeschlossen und sich darüber auch bereits mit der Hockenheimer Stadtverwaltung ausgetauscht.

An der zum Planfeststellungsverfahren „Anpassung Schallschutz Hockenheim“ gehörenden Anhörung nahmen am 30. Juni 2015 ca. 120 vom Bahnlärm in Hockenheim betroffene Bürger teil, die dabei jedoch kaum zu Wort kamen, da die meiste Verhandlungszeit im Rahmen der Anhörung von Vertretern der Bahn für die teils fadenscheinige Begründung ihres Ende 2013 vorgelegten Planfeststellungsantrags verwendet wurde. Mit besagtem Antrag beabsichtigt die Bahn, sich auf preiswerte und ineffiziente Weise ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus einem rechtsgültigen Vertrag von 1981 freizukaufen, wogegen sowohl die Hockenheimer Stadtverwaltung als auch ca. 700 Betroffene sich im Laufe des Verfahrens durch entsprechende Einwendungen zur Wehr setzten. Mit freudiger Überraschung hat der Vorstand der Hockenheimer Bürgerinitiative nun festgestellt, dass das Regierungs-

präsidium (RP) als Anhörungsbehörde in diesem Planfeststellungsverfahren offensichtlich in sehr vielen Punkten zu den gleichen Schlüssen gekommen ist, wie die Stadt Hockenheim und die Betroffenen. Das RP Karlsruhe stellt in seinem Gutachten fest, dass die Bahn offensichtlich so lange auf Zeit zu spielen versucht, bis sie von der Planfeststellungsbehörde (EBA) oder durch Gerichtsbeschluss gezwungen wird, ihre Verpflichtungen einzuhalten. Dabei zerpfückt das Regierungspräsidium die Argumentationslinie der Bahn sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Annahmen und den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen als auch im Hinblick auf die Details ihrer Kosten-Nutzen-Analyse der betrachteten Varianten V07 und V12. Es appelliert an die Bahn, sich einer einvernehmlichen Lösung auf der Basis der V12 nicht länger zu widersetzen und empfiehlt der Stadt Hockenheim, andernfalls auf eine zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h hinzuwirken, die – falls sie denn käme – die Bahn vermutlich rasch zum Einlenken zwingen würde. Schon im Laufe der Anhörungsveranstaltung wurde deutlich, dass die Bahn jegliche Diskussion über eine mögliche Geschwindigkeitsbeschränkung kategorisch ablehnt. Unter Hinweis auf die enormen Auswirkungen, die eine solche Geschwindigkeitsbe-

schränkung im Bereich Hockenheim für den gesamten südwestdeutschen Güterverkehr hätte, hält die Bahn eine solche Maßnahme rechtlich für keinesfalls durchsetzbar. Dem hält das Regierungspräsidium in unerwarteter Deutlichkeit entgegen, dass bei einem erneuten Gerichtsverfahren eine Geschwindigkeitsbeschränkung als befristete aktive Lärmschutzmaßnahme bis zur Etablierung eines ausreichenden baulichen Lärmschutzes durchaus auferlegt werden könnte. Die Anhörungsbehörde spricht sich in ihrem Gutachten unmissverständlich für eine zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus. Durch eine solche Maßnahme würde der Druck auf die Bahn – wegen der immensen Kosten – massiv erhöht, zügig eine Lärmschutzvariante umzusetzen, die eine nachhaltige Verbesserung der Lärmsituation für Hockenheim bewirkt. Außerdem stellen die Vertreter des Regierungspräsidiums in ihrer Stellungnahme fest, dass die Bahn die Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamts nicht vollständig erfüllt, weshalb der von der Bahn vorgelegte Planfeststellungsantrag aus Sicht der Anhörungsbehörde durch das EBA schon aus formalen Gründen wie vorliegend nicht genehmigt werden dürfte. Zudem legt die Bahn, entgegen anderslautender Vor-

gaben des Bundesimmissionschutzgesetzes, zur Bewertung ihrer Handlungsalternativen grundsätzlich Maßstäbe an, die offenkundig darauf ausgerichtet sind, die für sie billigste Variante als die optimale erscheinen zu lassen. Man stellt somit fest, dass die Bahn sich die Kosten für die von ihr favorisierte Variante V07 schön rechnet. Aus Sicht des RP ist „auch nicht ansatzweise ersichtlich, dass die Kosten für die Variante V12 außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stünden“.

Mit dieser Aussage stellt sich die Anhörungsbehörde unmissverständlich hinter die von Stadt und Betroffenen erhobene Forderung nach Realisierung der Variante V12, die mit einer Mehrinvestition seitens der Bahn in Höhe von ca. neun Mio. Euro verbunden wäre. Mit dieser Stellungnahme macht es das Karlsruher Regierungspräsidium zum einen dem Eisenbahn-Bundesamt recht schwer, den vorliegenden Antrag, wie geplant, trotz offensichtlicher Mängel einfach durchzuwinken. Aus Sicht der BISS sollte allerdings auch die langfristige Einsetzbarkeit und Wirkung dieser fundierten Stellungnahme im weiteren Verfahrensverlauf nicht unterschätzt werden.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums ist in voller Länge auf der Webseite [www.biss-hockenheim.de](http://www.biss-hockenheim.de) einzusehen.